

**Antrag zur Berücksichtigung** der steuerfreien Aufwandsentschädigung im  
Lohnsteuerabzugsverfahren nach § 3 Nr. 26 des EStG\* **für das Kalenderjahr 2023**

Name, Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Anschrift: .....

Tel.: / E-Mail: .....

Ich bin nebenberufliche/r Mitarbeiter/in in der Ev. Kirchengemeinde ..... und

übe dort folgende Tätigkeit aus .....

Hiermit bitte ich um Berücksichtigung der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG in Höhe von

..... Euro (**Höchstbetrag 3.000 EUR jährlich**)

Ich versichere, dass die Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 26 EStG nicht bereits in einem anderen Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird.

Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG wird in einem anderen Auftragsverhältnis wie folgt berücksichtigt:

Betrag: .....Euro  monatlich /  jährlich

*Bitte Zutreffendes ankreuzen!*

Ich erkläre, dass ich „Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt **3.000 Euro** im Jahr nicht anderweitig ausschöpfen werde.

Ich versichere, dass meine vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind.

Ich verpflichte mich, eintretende Änderungen der vorstehenden Angaben umgehend schriftlich mitzuteilen.

Mir ist bekannt, dass ich Kosten, die durch falsche Angaben, verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen (z.B. die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG anderswo oder deren Änderung) entstehen, ersetzen muss.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\*Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 3.000 Euro im Jahr. <sup>2</sup>Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;